

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)

- Drucksachen 13/400, 13/620 und 13/750 -

Haushaltsgesetz

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über das Haushaltsgesetz gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter/in

Abgeordneter Lothar Niggeloh
Abgeordneter Rolf Seel
Abgeordnete Angela Freimuth
Abgeordnete Edith Müller

SPD
CDU
F.D.P.
GRÜNE

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Haushaltsgesetz am 15. Februar 2001

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Abgeordneter Lothar Niggeloh	SPD
Abgeordneter Rolf Seel	CDU
Ministerialrat Landwehr	Finanzministerium
Ministerialrat Brommund	Finanzministerium
Regierungsdirektor Lohmann	Finanzministerium
Oberregierungsrat Döbler	Finanzministerium
Oberregierungsrätin Winands	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Der Hauptberichterstatter und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten am 15. Februar 2001 den Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2001 mit den zuständigen Vertretern des Finanzministeriums.

In der Diskussion wurden Fragen zu einzelnen Paragraphen des Haushaltsgesetzes erörtert, die nachfolgend dargestellt sind.

Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich darauf, grundsätzlich die haushaltsgesetzlichen Regelungen zum Personalhaushalt in dem Berichterstattegespräch nicht zu behandeln, weil diese im Unterausschuss "Personal" beraten werden.

3. Wesentliche Änderungen im Haushaltsgesetz gegenüber dem Jahr 2000

Der Vertreter des Finanzministeriums erläuterte die wesentlichen Änderungen des Haushaltsgesetzes 2001 gegenüber dem Haushaltsgesetz 2000. Neben den üblichen Änderungen in den §§ 1 und 2 sei in § 2 b die Regelung zur Kurspflege gestrichen worden, weil diese Aufgabe nicht mehr von der Landesregierung, sondern von den beauftragten Banken wahrgenommen werde.

In der 2. Ergänzungsvorlage seien die haushaltsgesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten durch die Errichtung des Liegenschaftsbetriebs enthalten. So werde ein neuer § 2 a eingefügt, der die Kreditaufnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs regelt.

In § 6 wurde die Ermächtigung gestrichen, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Vorkehrungen für die Umbildungen der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts zu treffen, weil diese Umwandlung bereits erfolgt ist. Außerdem werde in § 15 das Wort "Diskontsatz" durch das Wort "Basiszinssatz" ersetzt.

4. Fragen zu einzelnen Paragraphen

4.1 § 2 Haushaltsgesetz

Auf die Frage, aus welchem Grund der Überschuss aus dem Jahr 2000 nicht verwendet werde, um die Nettokreditermächtigung zu senken, erläuterten die Vertreter des Finanzministeriums, die Mehreinnahmen aus dem Jahr 2000 sollten einer Rücklage zugeführt werden, um die Auswirkungen der Steuerreform im Jahr 2002 aufzufangen.

4.2 § 2 und § 2 a Haushaltsgesetz

Die Berichterstatter wiesen darauf hin, dass die Absenkung der Nettokreditermächtigung in § 2 größer sei als die Ausweisung einer Kreditermächtigung für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb in § 2 a. Sie baten das Finanzministerium um Darstellung der Gründe für diese Differenz in Höhe von rd. 150 Mio. DM.

Die Vertreter des Finanzministeriums erläuterten, die Nettokreditermächtigung des Landes werde um 290 Mio. DM aus dem Überschuss des Jahres 2000 abgesenkt. Weiterhin werden 435 Mio. DM der Nettokreditermächtigung des Landes auf den BLB übertragen.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb könne zusätzlich Kredite in Höhe von 135 Mio. DM aufnehmen, da ihm das Grundvermögen des Landes übertragen worden sei. Daraus resultiere die in § 2 a Abs. 1 genannte Kredithöhe von rd. 570 Mio. DM.

4.3 § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz

Die Berichterstatter diskutierten mit den Vertretern des Finanzministeriums ausführlich die Vor- und Nachteile der in der 1. Ergänzungsvorlage der Landesregierung entfallenen "Malus-Regelung". Die Berichterstatter waren sich darüber einig, dass die Zahl der Ausnahmeregelungen vom Personalagenturverfahren nach § 8 des Haushaltsgesetzes das Ziel des zügigen Abbaus der kw-Vermerke erschwere.

Der Hauptberichterstatter betonte, zu dem Wegfall der Malus-Regelung durch die 1. Ergänzungsvorlage bestehe noch weiterer parlamentarischer Beratungsbedarf.

Lothar Niggeloh
(Hauptberichterstatter)

Rolf Seel
(Berichterstatter)